

Kooperationsvertrag für zahnärztliche Chirurgie

FlyDentist · Vertragsentwurf zur Abstimmung · Version 22. Oktober 2026

Dieser Entwurf regelt chirurgische Behandlungstage von Dr. Robert Schneider in einer Partnerpraxis. Der Kantonsanhang auf Seite 5 ist Vertragsbestandteil. Vor Abschluss sind die offenen Angaben, das gewählte Abrechnungsmodell und die standortbezogenen Voraussetzungen zu vervollständigen und rechtlich zu prüfen. Eine behördliche Freigabe wird mit diesem Muster nicht zugesagt.

1 Vertragsparteien

Behandler: Dr. med. dent. Robert Schneider, Zahnarzt, GLN 7601001529175, handelnd als natürliche Person. Korrespondenz: doctor.r.schneider@gmail.com. Geschäftsadresse:

Praxisbetreiber als Vertragspartner: _____
Rechtsform und UID: _____
Vertretungsberechtigte Person: _____
Praxisadresse und Behandlungsstandort: _____

FlyDentist ist die verwendete Marke. Swissiv GmbH ist aufgrund der Markenverknüpfung allein weder medizinischer Leistungserbringer noch Partei dieses Vertrages.

2 Gegenstand und Umfang

Der Behandler übernimmt persönlich die schriftlich vereinbarte zahnärztliche Chirurgie und Implantologie. Indikation, Umfang und Eignung für ambulante Behandlung bestimmt er unabhängig innerhalb seiner Qualifikation. Eine Heilungs- oder Umsatzgarantie besteht nicht. Zusätzliche Behandler, Sedierung, Allgemeinanästhesie oder Leistungen ausserhalb der vereinbarten Ausstattung sind gesondert zu prüfen und zu vereinbaren.

Pilottermin / Beginn: _____ Rhythmus: _____
Vereinbartes Behandlungsspektrum: _____

3 Auswahl des Abrechnungsmodells

Genau eine Variante auf Seite 3 auswählen und von beiden Parteien abzeichnen. Ohne Auswahl und ohne erfüllte Startvoraussetzungen findet kein Behandlungseinsatz statt. Ein Wechsel des Modells erfordert eine schriftliche Ergänzung sowie erneute Prüfung der betroffenen Bewilligungen und des Erwerbsstatus.

4 Voraussetzungen vor Tätigkeitsaufnahme

Vor dem ersten Einsatz dokumentieren die Parteien die erforderliche persönliche Berufsausübungsbewilligung oder zulässige kantonale Meldebestätigung, die standortbezogenen Meldungen und eine gegebenenfalls erforderliche Betriebsbewilligung. Bestehende Verfügungen werden auf Einschränkungen, aktuelle Gültigkeit und erfasste Tätigkeitsform geprüft. Eine frühere Anstellung oder Stellvertreterbestätigung wird nicht als Freigabe einer neuen selbstständigen Kooperation behandelt.

Der Behandler weist eine Haftpflichtdeckung für die tatsächlich vereinbarten chirurgischen Leistungen an den Partnerstandorten nach. Der Praxisbetreiber weist seine Betriebsdeckung nach. Versicherungsschutz umfasst, soweit erforderlich, verwendete Materialien, Hilfspersonen und Nachsorge. Einschränkungen werden vor Terminfreigabe offengelegt. OKP- oder andere Sozialversicherungsabrechnung erfolgt nur bei gesondert belegter Berechtigung und korrekten Abrechnungsnummern.

5 Infrastruktur und Zusammenarbeit

Die Praxis stellt die in Anlage 2 auf Seite 5 bezeichneten Räume, Geräte, Aufbereitung, Hygieneorganisation, qualifizierte Assistenz und Notfallausstattung bereit. Verantwortlichkeiten für Wartung, Sterilisation, Bildgebung, Strahlenschutz und Arzneimittel werden dort konkret benannt. Der Behandler prüft die Eignung vor dem Eingriff und darf einen Einsatz bei fehlender Patientensicherheit ohne Pflicht zur Durchführung ablehnen.

Organisatorische Abstimmung begründet keine medizinische Weisungsbefugnis. Bei eingesetztem Praxispersonal bleiben arbeitsrechtliche Arbeitgeberpflichten beim Praxisbetreiber; fachliche Anweisungen innerhalb der jeweiligen Qualifikation werden für den OP-Ablauf abgestimmt. Ein möglicher Personalverleih wird gesondert beurteilt und nicht durch diesen Vertrag als zulässig vorausgesetzt.

6 Patienten und Nachsorge

Patienten erfahren vor Einwilligung, wer sie behandelt, mit wem ihr Behandlungsvertrag besteht und wer welche Leistung abrechnet. Kostenvoranschlag, Aufklärung über Alternativen und Risiken, Einwilligung und Dokumentation müssen vor dem Eingriff vorliegen. Die freie Behandlerwahl bleibt unberührt; Patienten werden keiner Partei zugeordnet wie Eigentum.

Die Parteien legen Kontrollen, prothetische Weiterbetreuung, postoperative Erreichbarkeit und Komplikationswege vor dem OP-Tag schriftlich fest. Medizinisch nötige Hilfe darf nicht wegen offener Honorare verweigert werden. Keine aktive Abwerbung und keine Nutzung fremder Patientenkontakte für eigene Werbung; medizinisch erforderliche Kontakte und der freie Patientenwunsch bleiben möglich.

7 Abrechnung und Vergütung

Auswahl durch beidseitiges Abzeichnen: A ____ / ____ A mit Inkasso ____ / ____ B ____ / ____
Nicht gewählte Varianten gelten nicht. Jede Rechnung nennt den tatsächlichen Leistungserbringer beziehungsweise Forderungsinhaber und vermeidet Doppelabrechnungen.

Variante A Eigener Behandlungsvertrag und Patientenrechnung

Für die übernommenen chirurgischen Leistungen schliesst der Behandler einen eigenen Behandlungsvertrag mit dem Patienten. Er vereinbart das Patientenonorar transparent, stellt die Rechnung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und trägt das Ausfallrisiko seiner Forderung. Die Praxis rechnet eigene Leistungen gesondert ab. Patienten werden vorab über diese Trennung informiert.

Der Behandler bezahlt der Praxis die vereinbarte sachgerechte Vergütung für tatsächlich bereitgestellte Infrastruktur, Assistenz und Material gemäss Anlage 2. Dies ist kein Entgelt für eine Patientenzuweisung. Die Praxis stellt diese Leistungen dem Behandler gesondert und nachvollziehbar in Rechnung. Preisabsprachen zwischen voneinander unabhängigen Leistungserbringern und steuerliche Folgen werden vorab geprüft.

Option zu A Inkasso durch die Praxis

Die Praxis darf bei zusätzlicher schriftlicher Vollmacht Rechnungen ausschliesslich im Namen und auf Rechnung des Behandlers erstellen und einziehen. Forderungsinhaber bleibt der Behandler. Die Vollmacht regelt Umfang, zulässige Daten, getrennte Buchung, monatliche Abrechnung, Weiterleitung eingegangener Gelder und Mahnverfahren. Eine Verrechnung mit Praxisforderungen erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung; die Forderung gegen den Patienten wird nicht gleichzeitig der Praxis in Rechnung gestellt.

Variante B Honorarrechnung an den Praxisbetreiber

Der Praxisbetreiber ist Behandlungsvertragspartner des Patienten und stellt die Patientenrechnung in eigenem Namen. Der Behandler erbringt die vereinbarten chirurgischen Leistungen für den Praxisbetreiber in fachlicher Eigenverantwortung und stellt diesem das vereinbarte Honorar in Rechnung; er verlangt für dieselben Leistungen kein zusätzliches Honorar vom Patienten. Verantwortlichkeiten und Leistungserbringer bleiben für den Patienten transparent.

Diese Variante darf nur umgesetzt werden, wenn die kantonale Einordnung des konkreten Leistungs- und Infrastrukturmodells und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung als selbstständige Kooperation geklärt sind. Die Parteien veranlassen die Beurteilung durch die zuständige Ausgleichskasse. Ergibt sich eine unselbstständige Tätigkeit, wird vor Fortsetzung ein passender Arbeitsvertrag mit Lohnabrechnung und Arbeitgeberpflichten vereinbart; eine Honorarrechnung ersetzt dies nicht.

Honorar B, nur bei Auswahl: CHF _____ pro _____
Infrastrukturkosten / Materialkostenträger: _____

Fälligkeit: _____ Tage. Umsatzsteuerliche Behandlung ist je Leistungsart gesondert zu klären; insbesondere werden Infrastruktur oder Personal nicht pauschal als steuerfreie Heilbehandlung bezeichnet.

8 Dokumentation und Datenschutz

Jeder Verantwortliche erfüllt die für seine Behandlung geltenden Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Die Rollen folgen der tatsächlichen Entscheidung über Zwecke und Mittel der Datenbearbeitung; eine Auftragsbearbeitung wird nur dort vereinbart, wo sie tatsächlich vorliegt. Patienteninformation, Zugriffsrechte, sichere Übermittlung, Herausgabe, Lösch- beziehungsweise Sperrregeln und allfällige Auftragsbearbeitung werden in einer separaten Datenvereinbarung konkretisiert.

Der Behandler dokumentiert Eingriffe zeitnah einschließlich Aufklärung, verwendeter Produkte und Chargen sowie Nachsorge. Die Praxis stellt einen gesicherten, rollenbasierten Zugang bereit. Ein erforderlicher eigener Dokumentationsbestand und der Zugang nach Vertragsende werden vorab geregelt. Patientendaten werden nicht für Markenmarketing verwendet und nicht über öffentliche Kontaktformulare ausgetauscht.

9 Haftung und Erwerbsstatus

Jede Partei haftet nach den gesetzlichen Regeln für ihre Pflichten und das ihr zuzurechnende Verhalten. Dieser Vertrag beschränkt weder Patientenrechte noch die gesetzliche Haftung gegenüber Dritten. Intern wird ein Ausgleich nur nach Verantwortungs- und Verschuldensanteilen vorgenommen; ein Versicherer wird bei Schadenfällen frühzeitig einbezogen.

Die Parteien beabsichtigen eine selbstständige Kooperation, schaffen diese aber nicht allein durch die Vertragsbezeichnung. Massgeblich sind die tatsächlichen wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse und die Entscheidung der zuständigen Stellen. Sozialversicherungs-, Steuer- und gegebenenfalls ausländerrechtliche Pflichten sind nach dem zutreffenden Status zu erfüllen. Medizinische Unabhängigkeit allein beweist keine wirtschaftliche Selbstständigkeit.

10 Dauer und Beendigung

Die Kooperation beginnt mit Erfüllung der Startvoraussetzungen und läuft unbefristet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Geplante OP-Tage werden einzeln bestätigt. Jede Partei kann die Zusammenarbeit beenden; soweit Auftragsrecht anwendbar ist, bleibt die Beendigungsmöglichkeit nach Art. 404 OR unberührt. Gesetzliche Folgen einer Beendigung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Bei fehlender Bewilligung, Deckung oder Patientensicherheit werden Einsätze sofort ausgesetzt.

Bei Beendigung sichern die Parteien laufende Nachsorge, Erreichbarkeit und gesetzeskonforme Dokumentation. Es entstehen keine Entgelte allein für Patientenzuweisungen. Bereits erbrachte Leistungen und nachgewiesene, rechtmässig vereinbarte Kosten werden abgerechnet.

11 Schlussbestimmungen und Unterschriften

Es gilt schweizerisches Recht, insbesondere das einschlägige Obligationenrecht sowie Bundes- und kantonales Gesundheitsrecht. Zwingende Gerichtsstände bleiben bestehen; im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Änderungen und Anlagen werden von beiden Parteien schriftlich bestätigt. Unwirksame Bestimmungen werden gesetzeskonform ersetzt; der tatsächliche Einsatz wird dadurch nicht ohne erfüllte Voraussetzungen freigegeben.

Ort / Datum: _____

Dr. Robert Schneider: _____

Praxisbetreiber / Vertretung: _____

Der Kantonsanhang und die ausgefüllte Anlage 2 werden mitunterzeichnet.

Anlage 1 Kantonsanhang Basel-Stadt

Die persönliche Bewilligung für fachlich eigenverantwortliche Zahnmedizin und die Betriebsbewilligung sind getrennt zu beurteilen. Für Leistungen im Namen und auf Rechnung einer AG oder GmbH nennt der Kanton eine Betriebsbewilligungspflicht. Änderungen sind den Medizinischen Diensten mitzuteilen. Bei Aufnahme neuer Selbstständigkeit werden insbesondere Haftpflicht- und Qualitätssicherungsnachweise verlangt; bei neuer Tätigkeitsadresse auch Standort und Pensum. Eine Stellvertreterbestätigung für eine bestimmte Klinik belegt nicht die Freigabe weiterer Standorte. Die Variante wird erst nach Klärung des konkreten Modells umgesetzt.

Amtliche Grundlagen und Stand

Prüfstand 22. Oktober 2026. Bundesrecht: Art. 34–36 und 40 MedBG; Auftragsrecht Art. 394 ff. und 404 OR. Der Anhang ersetzt keine Prüfung der konkreten Verfügungen und des Erwerbsstatus.

Gesundheitsgesetz SG 300.100 und Bewilligungsverordnung SG 310.120; kantonale Zahnmedizin-Information

<https://www.bs.ch/themen/arbeit-und-steuern/arbeitsbewilligungen/medizinische-berufe/universitaere-medizinalberufe/bewilligungen-der-zahnmedizin>

Anlage 2 Angaben zur konkreten Kooperation

Erfasster Standort / Betriebsbewilligung: _____

BAB / Meldung Behandler und Aktenzeichen: _____

AHV-Einordnung der konkreten Kooperation: _____

Versicherer / Deckungsnachweis / Summe: _____

Infrastrukturfee A: CHF _____ je _____ Zahlungsziel: _____ Tage

Enthaltene Räume / Geräte / Assistenz: _____

Material / Implantate / Labor und jeweiliger Kostenträger: _____

Verantwortlich für Hygiene / Aufbereitung / Notfall: _____

Nachsorge / postoperative Erreichbarkeit: _____

Datenvereinbarung / Dokumentationszugang: _____

Terminabsagen und zulässige nachgewiesene Kosten: _____

Beidseitige Bestätigung dieses Anhangs und der ausgefüllten Angaben

Ort / Datum: _____

Behandler: _____ Praxis: _____